

Beschlußempfehlung und Bericht
des Innenausschusses (4. Ausschuß)

**zu dem von den Abgeordneten Prinz zu Sayn-Wittgenstein-Hohenstein,
Schulte (Unna), Spitzmüller und Genossen eingebrachten**

**Entwurf eines Gesetzes zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes
im Bundesrecht**
— Drucksache 8/3105 —

A. Problem

Nach dem Europäischen Denkmalschutzjahr 1975 haben die Bundesländer — bis auf eines — ihr Recht zum Denkmalschutz wesentlich verbessert. Dies war notwendig, da zahlreiche kulturhistorisch wertvolle bauliche Anlagen in Stadt und Land vom Verfall bedroht waren und zum Teil noch sind. Dem im Rahmen des Denkmalschutzes entgegenzuwirken, ist eine wichtige öffentliche Aufgabe der Länder. Um die Länder bei dieser Aufgabe zu unterstützen, hat der Bundesgesetzgeber, auch wenn er keine eigene Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Denkmalschutzes hat, dafür zu sorgen, daß die einschlägigen Bundesgesetze den aufgezeigten Belangen Rechnung tragen.

B. Lösung

Eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der einschlägigen Gesetze wird vorgeschlagen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternative

keine

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 8/3105 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 26. Februar 1980

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Broll	Dr. Schwencke (Nienburg)	Dr. Wendig
Vorsitzender	Berichterstatter		

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes
im Bundesrecht

— Drucksache 8/3105 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht

Entwurf eines Gesetzes zur Berücksichtigung des Denkmalschutzes im Bundesrecht

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Anderung des Raumordnungsgesetzes

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306), zuletzt geändert durch § 35 des Gesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574), wird *eingefügt*:

„7a. Die Belange des Denkmalschutzes sind zu berücksichtigen.“

Artikel 1

Anderung des Raumordnungsgesetzes

Dem § 2 Abs. 1 Nr. 8 des Raumordnungsgesetzes vom 8. April 1965 (BGBl. I S. 306), zuletzt geändert durch § 35 des Gesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574), wird **als Satz 2 angefügt**:

„Auf die Erhaltung von Kulturdenkmälern ist zu achten.“

Artikel 2

Anderung des Bundesfernstraßengesetzes

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413, 2908), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221), wird *wie folgt geändert*:

1. Dem § 4 wird als Satz 3 angefügt:

„Für Baudenkmäler gilt Satz 2 nur, soweit ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden ist.“

2. In § 16 Abs. 1 wird das Wort „Landesplanungsbehörden“ ersetzt durch die Worte „für Landesplanung und für Denkmalschutz zuständigen Behörden“.

Artikel 2

Anderung des Bundesfernstraßengesetzes

Dem § 4 des Bundesfernstraßengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2413, 2908), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2221), wird **als Satz 3 angefügt**:

„Für Baudenkmäler gilt Satz 2 nur, soweit ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt worden ist.“

Artikel 3

Anderung des Bundeswasserstraßengesetzes

In § 4 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173), zuletzt geändert durch

Artikel 3

Anderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Dem § 7 des Bundeswasserstraßengesetzes vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173), zuletzt geändert durch

Entwurf

Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), werden nach dem Wort „Landeskultur“ ein Komma und die Worte „des Denkmalschutzes“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

Dem § 45 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Eine Veränderung von Denkmälern und ihrer Umgebung bedarf der Einwilligung der für den Denkmalschutz zuständigen Behörde.“

Artikel 5

Änderung des Telegraphenwegegesetzes

In § 5 Abs. 1 Satz 1 des Telegraphenwegegesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9021—1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird nach dem Klammerzusatz eingefügt:

„sowie Denkmäler und ihre Umgebung“.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Mai 1978 (BGBl. I S. 613), wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Bei der Unterhaltung der Bundeswasserstraßen sowie der Errichtung und dem Betrieb der bundeseigenen Schifffahrtsanlagen sind die Erfordernisse des Denkmalschutzes zu berücksichtigen.“

Artikel 4

Änderung des Flurbereinigungsgesetzes

In § 37 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) werden nach den Worten „des Naturschutzes und der Landschaftspflege“ sowie dem nachfolgenden Komma die Worte „des Denkmalschutzes“ und ein Komma eingefügt.

Artikel 4a

Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 des Bundesnaturschutzgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 791—1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird eingefügt:

„13. Historische Kulturlandschaften und -landschaftsteile von besonders charakteristischer Eigenart sind zu erhalten. Dies gilt auch für die Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart oder Schönheit des Denkmals erforderlich ist.“

Artikel 5

Änderung des Telegraphenwegegesetzes

Dem § 7 Abs. 2 des Telegraphenwegegesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9021—1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird als Satz 3 angefügt:

„Werden durch das Planvorhaben öffentliche Belange berührt, ist die jeweils zuständige Behörde rechtzeitig zu beteiligen und ihre Stellungnahme bei der Planfeststellung mitzubersuchen.“

Artikel 5a

Änderung des Bundesbahngesetzes

Dem § 36 Abs. 1 des Bundesbahngesetzes vom 13. Dezember 1951 (BGBl. I S. 955), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 1970 (BGBl. I S. 1765), wird als Satz 3 angefügt:

„Die Belange des Denkmalschutzes sind zu berücksichtigen.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel 6

Artikel 6

Berlin-Klausel

unverändert

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1
des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Ber-
lin.

Artikel 7

Artikel 7

Inkrafttreten

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung
in Kraft.

Bericht der Abgeordneten Broll, Dr. Schwencke (Nienburg) und Dr. Wendig

I. Beratungsverfahren

Der von Abgeordneten aller drei Fraktionen im Deutschen Bundestag am 9. August 1979 eingebrachte Gesetzentwurf wurde in der 172. Sitzung am 20. September 1979 an den Innenausschuß federführend sowie an den Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen und an den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau zur Mitberatung überwiesen. Der Raumordnungsausschuß gab am 7. November 1979 folgende Stellungnahme ab:

„Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau begrüßt und unterstützt einmütig die Zielsetzung der Gesetzesvorlage, die Belange des Denkmalschutzes stärker in einschlägigen Bundesgesetzen zu verankern. Er empfiehlt dem federführenden Innenausschuß einstimmig, dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe zuzustimmen, daß auch in § 36 des Bundesbahngesetzes eine Denkmalschutzklausel ähnlich der des Artikels 4 der Gesetzesvorlage aufgenommen wird.“

Der Ausschuß für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen beschloß am 13. Februar 1980 die Ablehnung der Vorlage zu empfehlen. Das bei der Planung von Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen und Telegraphenlinien zu beachtende öffentliche Interesse decke auch den Gesichtspunkt des Denkmalschutzes voll ab. Wenn dieser Gesichtspunkt im Gesetz besonders genannt werde, träten andere ebenso wichtige Gesichtspunkte in den Hintergrund. Eine abwägende Würdigung des öffentlichen Interesses, insbesondere bei der Planung von Baumaßnahmen würde dadurch erschwert.

Der Innenausschuß befaßte sich in seiner 93. Sitzung am 14. Februar 1980 abschließend mit dem Gesetzentwurf und empfahl trotz des ablehnenden Votums des Ausschusses für Verkehr und für das Post- und Fernmeldewesen einstimmig, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf in der sich aus der Zusammenstellung ergebenden Form anzunehmen.

II. Begründung

1. Allgemeiner Teil

Um die im Europäischen Denkmalschutzjahr 1975 erhobenen Forderungen zu verwirklichen, bedarf es der verstärkten Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Gemeinden.

Alle öffentlichen Körperschaften und Zweige der Verwaltung haben den denkmalpflegerischen Gesichtspunkten neben anderen öffentlichen Belangen Rechnung zu tragen.

Da Denkmalschutz und Denkmalpflege jedoch nicht allein Anliegen der öffentlichen Hand sind, wurde

im Europäischen Denkmalschutzjahr auch die breite Öffentlichkeit angesprochen, um das Interesse am Wohnen in und am Besitz von kulturhistorisch wertvollen Gebäuden zu wecken.

Obgleich der Bundesgesetzgeber keine umfassende Gesetzgebungskompetenz auf dem Gebiet des Denkmalschutzes hat, müssen eine Reihe von Bundesgesetzen geändert bzw. ergänzt werden, da das geltende Bundesrecht — mit Ausnahme neuer steuerrechtlicher Vorschriften — den Belangen des Denkmalschutzes nicht ausreichend Rechnung trägt. Die vorgeschlagenen Regelungen können auf die Sachkompetenzen gestützt werden, auf deren Grundlage die danach zu ändernden Gesetze ergangen sind. Das Deutsche Nationalkomitee für Denkmalschutz machte daher einen entsprechenden Vorstoß, der auf Initiative des verstorbenen Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages, Dr. Hermann Schmitt-Vockenhausen, dazu führte, daß sich die Antragsteller der Sache annahmen.

Damit erfüllt die Bundesrepublik Deutschland eine Verpflichtung, die sie mit der Zustimmung zur Europäischen Denkmalschutz-Charta am 26. September 1975 eingegangen ist.

Die Bundesländer — bis auf eines — sind dem vor allem dadurch nachgekommen, daß sie Denkmalschutzgesetze erlassen haben. Im Landtag Nordrhein-Westfalen wird ein entsprechender Gesetzentwurf beraten.

Hervorzuheben ist, daß der vorliegende Entwurf keine baurechtlichen Erschwernisse mit sich bringt und zudem Investitionen für den Denkmalschutz zumindest mittelbar fördert.

Da die vom Deutschen Nationalkomitee für Denkmalschutz vorgesehene Änderung des Bundesbaugesetzes, auch die Zusammenlegung von Grundstücken einer Genehmigungspflicht zu unterwerfen, nicht primär dem Denkmalschutz, sondern allgemein planerischen Belangen dient und Grundsatzfragen aufwirft, wurde darauf verzichtet. Eine Alternative erwies sich als nicht erforderlich, da die Belange des Denkmalschutzes bei den Grundsätzen der Bauleitplanung nunmehr Berücksichtigung finden.

Ein Vorschlag, die Wohnumgebung in das Wohnungsmodernisierungsgesetz einzubeziehen, geht über den Rahmen des Gesetzes hinaus, das allein Maßnahmen am Wohngebäude bzw. dessen Teilen betrifft. Eine Erweiterung um die Wohnumgebung mit all ihren Konsequenzen wird zwar diskutiert, jedoch kann einer allgemeinen Regelung nicht vorgegriffen werden. Der Alternativvorschlag, für störende Modernisierungsmaßnahmen an Denkmälern bzw. Wohngebäuden in deren Umgebung eine Widerspruchsklausel einzuführen, erübrigt sich, da

dieses Anliegen durch die Landesgesetze zum Denkmalschutz abgedeckt ist.

Ein Vorschlag zur Ergänzung des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes um die Belange des Denkmalschutzes erübrigt sich durch die vorgeschlagene Änderung des Raumordnungsgesetzes.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Kulturdenkmäler, insbesondere Bau- und Bodendenkmäler sind integrierende Bestandteile der Kulturlandschaft.

Eine allein auf Neuentwicklung ausgerichtete Raumordnung und Landesplanung würde die kulturelle Eigenart in den Ländern beeinträchtigen. Da bei diesen Planungen die Weichen für die zukünftige Entwicklung gestellt werden, ist es erforderlich, daß im Rahmen der Raumordnung und Landesplanung auf die Erhaltung von Kulturdenkmälern geachtet wird.

Zu Artikel 2

§ 4 FStrG wird dahin ausgelegt, daß nicht nur die Errichtung neuer Anlagen ohne Genehmigung, Erlaubnis usw. anderer als der Straßenbaubehörden möglich ist, sondern auch der Abbruch baulicher Anlagen. Da nicht in allen Fällen ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, muß sichergestellt werden, daß dann der geplante Abbruch von Baudenkmälern nicht ohne Mitwirkung der für den Denkmalschutz zuständigen Behörden erfolgt.

Zu Artikel 3

Da die Belange des Denkmalschutzes nur beim Ausbau und Neubau der Bundeswasserstraßen über die Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt werden (§ 13 Abs. 2), ist § 7 entsprechend zu ergänzen, damit auch bei Unterhaltungsmaßnahmen die Belange des Denkmalschutzes beachtet werden.

Zu Artikel 4

Nach § 37 Abs. 2 FlurbG hat die Flurbereinigungsbehörde bei der Durchführung der Maßnahmen der Flurbereinigung die öffentlichen Interessen zu wahren. Die Vorschrift zählt dann weiter einige Belange beispielhaft auf, denen besonders Rechnung zu tragen ist. Es wird für notwendig gehalten, hierbei auch den Denkmalschutz anzuführen.

Zu Artikel 4 a

Die Forderung des Bundesnaturschutzgesetzes in § 1 Abs. 1, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von

Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, schließt auch die vom Menschen gestaltete Kulturlandschaft mit ein. Historische Landschaftselemente sind darin besonders erhaltenswürdig, aus der Sicht von Naturschutz und Landschaftspflege neben Bau- und Siedlungsformen insbesondere auch Flurformen sowie überkommene Elemente der natürlichen Vegetation in der Feldflur und in den Ortschaften (z. B. Hecken, markante Einzelbäume und Baumgruppen). Die Erhaltung ist vor allem notwendig

- aus kulturgeschichtlichen Gründen,
- aus ökologischen Gründen (z. B. Schutz von Biotopen bedrohter Pflanzen- und Tierarten) sowie
- zur Erhaltung der Eigenart und Erlebniswirksamkeit der Landschaft sowie der Heimatverbundenheit der ansässigen Bevölkerung.

Kultur-, Bau- und Bodendenkmale haben oft herausragende Bedeutung als Bestandteile der Kulturlandschaft. Dies gilt vor allem dann, wenn sie optisch herausragend und nach ihrer historischen Funktion (z. B. Lage von Burgen an alten Verkehrswegen) und gegenwärtigen Funktion (z. B. Burgen als kulturelle Zentren in Erholungsgebieten) in enger Beziehung zur umgebenden Landschaft stehen. Die Denkmale selbst sind im allgemeinen nach dem Denkmalschutzrecht geschützt. Der „Umgebungsschutz“, der oftmals unerlässlich ist, um die Eigenart oder Schönheit des Denkmals wirksam zu erhalten und die historische oder gegenwärtige Funktion zum Ausdruck zu bringen, ist z. Z. noch nicht genügend gewährleistet. Mit der Ergänzung des Bundesnaturschutzgesetzes wird diese Lücke geschlossen.

Zu Artikel 5

Die Ergänzung des § 8 Abs. 2 soll die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auch im Planfeststellungsverfahren nach dem Telegraphenwegegesetz sicherstellen.

Zu Artikel 5 a

Die Ergänzung des § 7 Abs. 2 soll die Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes auch im Planfeststellungsverfahren nach dem Bundesbahngesetz sicherstellen.

Zu Artikeln 6 und 7

Artikel 6 enthält die übliche Berlin-Klausel; Artikel 7 wurde neugefaßt, weil der Ausschuß nicht voraussehen kann, wann das Gesetz im Bundesgesetzblatt verkündet werden kann. Das Gesetz soll aber sobald wie möglich in Kraft treten.

Bonn, den 26. Februar 1980

Broll Dr. Schwencke (Nienburg)
Berichterstatte

Dr. Wendig

